

# **Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchgemeinde Angelhausen-Oberndorf**

Der Gemeindegkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 17.06. 2008 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 16.07.09 beschlossen:

## **I Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchgemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

### **§ 2 Kostenschuldner**

Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:
  - a) der Ehegatte
  - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
  - c) die Kinder
  - d) die Eltern
  - e) die Geschwister
  - f) die Enkelkinder
  - g) die Großeltern
  - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller,
2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit**

Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.

Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

### **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten**

Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5 Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.

Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach der Thüringer Friedhofsgebührenbeitragsverordnung vom 9. Dezember 1998 (GVBl. Seite 436) beigetrieben werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt neu erlassene Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

## **II. Kosten**

### **§ 6 Grabkosten**

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes (25 Jahre) an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

1. Reihengräber für Erdbestattung
  - a) je Reihengrabstelle im Jahr 14,-- € 350,00 €

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstellen.

2. Wahlgräber für Erdbestattung
  - a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes im Jahr 16,-- €  
400,-- €
3. Urnenreihengräber
  - a) je Reihengrabstelle im Jahr 10,-- €  
250,-- €
4. Urnenwahlgräber
  - a) je Urnenwahlstelle im Jahr 14,-- € 350,00 €
5. Grab unter dem grünen Rasen
  - a) mit Namen auf Tafel oder Stein im Jahr 20,-- € 500,00 €  
(keine Wasser und Abfallgebühren)
6. Reservierung einer Wahlgrabstelle einmalige Gebühr 100,00 €
7. Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte.  
Für die Verleihung eines Beisetzungsrechtes für eine Urne in einer schon belegten Grabstelle ausgelegt auf 25 Jahre im Jahr 14,00 €
8. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten.  
Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben:
  - a) anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Wahlgrabes im Jahr ausgelegt auf 25 Jahre 16,00 €
  - b) anlässlich der Belegung eines Urnenwahlgrabes mit einer oder mehreren Urnen im Jahr ausgelegt auf 25 Jahre 14,00 €

## § 7

### Verwaltungskosten

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Einmalige Gebühr für gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof | 30,00 € |
| 2. Für das Aufstellen eines Denkmals aus Stein              | 15,00 € |
| 3. Für eine Grabeinfassung aus Stein                        | 15,00 € |

## § 8

### Sonstige Kosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Abfallbeseitigung je Grabstelle              |         |
| a) pro Jahr der Ruhefrist pro Grabstelle 12,-- €        | 30000 € |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | 12,00 € |
| 2. Wasserkosten im Jahr                                 |         |
| a) Gräber bis 1 qm 5,--                                 | 125,00€ |
| b) Gräber über 1 qm 7,-- €                              | 175,00€ |

## § 9

### Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, am 01.11.2009 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Oberndorf, den 09.02.09

Angelhausen-Oberndorf  
gez. H.-Peter Kopitzsch

.....  
Pfarrer Hans-Peter Kopitzsch  
Stellv. Vorsitzender des GKR

gez. R. Puttrich

gez. A. Nicolai

.....  
Rosemarie Puttrich  
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates  
Angelhausen-Oberndorf

.....  
Annette Nicolai  
Gemeindegemeinderätin  
Angelhausen-Oberndorf

**Genehmigungsvermerke:**

1.

Kreiskirchenamt  
Meiningen

Der Vorstand  
des Kreiskirchenamtes

Meiningen, den 11.08.09

gez. Witt

.....  
Kirchenrat

2.

Landratsamt .Ilm-Kreis / Landesverwaltungsamt .

Arnstadt, den 26.09.09.

gez. Büchner

### **Ausfertigung:**

Die von den Gemeindegemeinderäten der Kirchengemeinde Angelhausen-Oberndorf am 17. 06. 2008 beschlossene Friedhofsgebührenordnung des Kirchspiels wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.08.09 unter dem Aktenzeichen 3/6 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich die Friedhöfe befinden, hat am 26.08.09 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Angelhausen-Oberndorf wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oberndorf, den 02.10.09

gez. R. Puttrich (Vors.d.GKR)